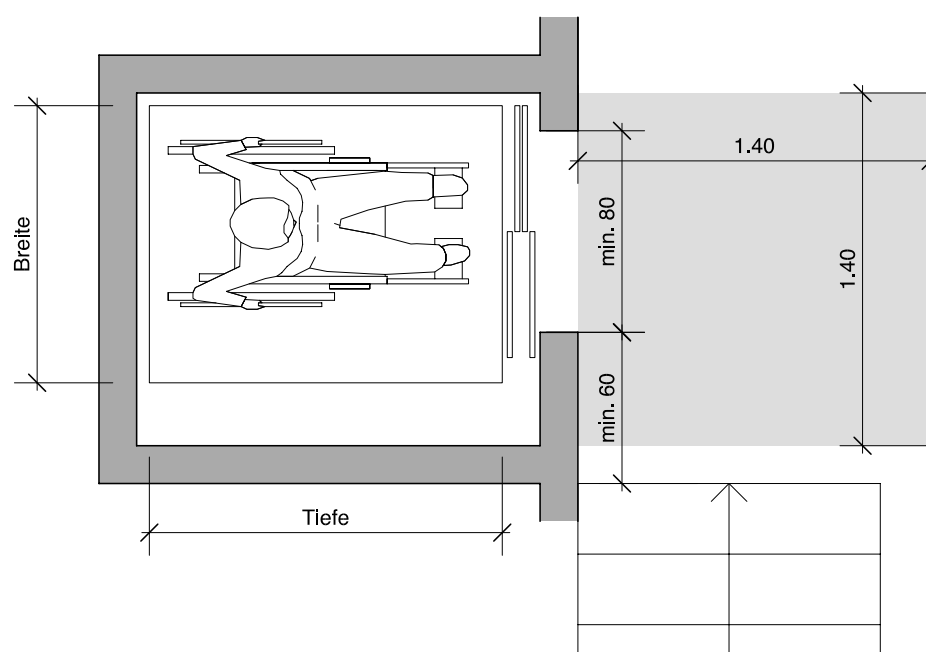


# Öffentlich zugängliche Bauten / Bauten mit Arbeitsplätzen: Aufzüge nach Norm SIA 500

Für die Normanforderungen im Wortlaut sind allein die Norm SIA 500 und die mitgeltende Norm SN EN 81-70 massgeblich (Bestellung unter [www.sia.ch/shop](http://www.sia.ch/shop)). Das vorliegende Merkblatt dient lediglich dazu, die wesentlichen Anforderungen der beiden Normen in übersichtlicher Form darzustellen.

## Kabine und Vorplatz



Kabine	Mindestmasse	Breite	Tiefe
	> In Bauten	1.10 m	1.40 m
	> Im Aussenraum / bei hohem Personenaufkommen	1.10 m	2.00 m
	> <i>Bedingt zulässig* (nur in Ausnahmefällen)</i>	1.00 m	1.25 m
	> Bei über Eck angeordneten Kabinentüren	1.40 m	1.40 m
Türen	> Automatische Schiebetüren, min. 0.8 m breit > An den Schmalseiten der Kabine angeordnet, <i>vorzugsweise*</i> gegenüberliegend		
Vorplatz	> gefällefrie Fläche von 1.40 m x 1.40 m > seitlicher Abstand zwischen Schachttüren und Treppenabgängen min. 0.60 m		

## Einrichtungen

<b>Befehlsgeber allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; ertastbar mit Reliefschrift (keine Sensortaster)</li> <li>&gt; Helligkeitskontrast zum Untergrund min. 0.3</li> </ul>
<b>Befehlsgeber an Haltestellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 0.80 bis 1.10 m über Boden</li> <li>&gt; beidseitig min. 0.70 m breite Freifläche</li> </ul>
<b>Befehlsgeber in Aufzugskabinen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Grösse min. 490 mm<sup>2</sup></li> <li>&gt; Notruftaster und Befehlsgeber für die Tür auf min. 0.90 m ab Boden</li> <li>&gt; Fahrbefehlsgeber oberhalb des Notruftasters und des Befehlsgebers für die Tür</li> <li>&gt; Abstände (an der Mittellinie des Befehlsgebers gemessen): <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Kabinenecke: min. 0.40 m</li> <li>- Höhe ab Boden: <i>vorzugsweise</i>* nicht über 1.10 m, max. 1.20 m</li> </ul> </li> <li>&gt; Falls das vertikale Tableau die zulässige Höhe überschreitet, ist zusätzlich ein horizontales Tableau auf korrekter Höhe erforderlich</li> <li>&gt; Rückmeldung über die Befehlsannahme: optische und akustisch (zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar)</li> </ul>
<b>Einrichtung der Aufzugskabinen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Handlauf auf min. einer Seiteninnenwand: Durchmesser 30 - 45 mm, Wandabstand 35 mm - 45 mm i.L., OK 0.9 m ab Boden, vorspringende Enden geschlossen und gegen Wand abgebogen</li> <li>&gt; In Kabinen von weniger als 1.40 m Breite und ohne gegenüberliegende Türen: Spiegel für das Rückwärtsfahren von Personen im Rollstuhl</li> <li>&gt; Massnahmen zur Vermeidung von optischen Täuschungen bei Spiegeln oder reflektierenden Oberflächen, z.B. Bodenabstand von min. 0.3 m bei Spiegeln</li> </ul>
<b>Anzeigen in den Aufzugskabinen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 30 mm – 60 mm hohe optische Positionsanzeige auf einer Höhe von 1.60 m bis 1.80 m ab Boden, zweite Anzeige an beliebiger Stelle</li> <li>&gt; Akustische Positionsansage in mindestens einer der offiziellen örtlichen Sprachen</li> <li>&gt; Notrufeinrichtung mit sicht- und hörbaren Anzeigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gelbes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf abgegeben wurde</li> <li>- grünes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf angenommen wurde</li> <li>- Sprechverbindung zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar</li> </ul> </li> </ul>

## \*Begriffe

<b>Bedingt zulässig</b>	<p>Bezeichnet eine Ersatz- oder Behelfsanforderung, die nur im begründeten Einzelfall an Stelle der Regelvorgabe treten darf.</p> <p>Die Begründung muss nachweisen, dass bestehende Gegebenheiten die Erfüllung der Regelvorgabe verunmöglichen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Dies kann insbesondere durch bestehende Bausubstanz oder Topografie gegeben sein.</p>
<b>Vorzugsweise</b>	<p>Bezeichnet unter mehreren demselben Zweck dienenden Anforderungen jene, deren Erfüllung der Zielsetzung der vorliegenden Norm am besten entspricht.</p>